

# **Amtsblatt**

## **für die Stadt Luckenwalde**



**22. Jahrgang – 519. Ausgabe**

**Mittwoch, 13. Februar 2013**

**Nummer 5 – Woche 7**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde**

- Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl - Landkreis Teltow-Fläming Nr. 072 - am 24. März 2013 sowie einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 14. April 2013
- Beschlüsse der 47. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 12. Februar 2013
- 1. Änderungssatzung vom 13.02.2013 zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004
- 2. Änderungssatzung vom 13.02.2013 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008

---

**Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde**

---

**Bekanntmachung der Wahlbehörde  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Landratswahl - Landkreis Teltow-Fläming Nr. 072 - am 24. März 2013  
sowie einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 14. April 2013**

1. Einsicht Wählerverzeichnis (§ 18 Pkt. 1 BbgKWahlV)

Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl für die Wahlbezirke (1 – 19) der Stadt Luckenwalde wird gemäß § 23 Absatz 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) während der folgenden Sprechzeiten:

Montag	4. März 2013	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	5. März 2013	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	7. März 2013	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8. März 2013	08:30 – 12:00 Uhr

bei der **Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abteilung Einwohnermeldewesen (Zimmer 11 b), Markt 10, 14943 Luckenwalde** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

2. Überprüfung der Daten auf Richtigkeit im Wählerverzeichnis (§ 18 Pkt. 2 BbgKWahlV)

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 17. Februar 2013 (35. Tag vor der Wahl) mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu oben genannten Zeiten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32 b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Für eine eventuell notwendig werdende **Stichwahl** wird das Wählerverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 18 Pkt. 1 i. V. m. §§ 14 und 15 BbgKWahlV)

Auf Antrag wird eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen

- deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes Luckenwalde liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat (§ 10 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG i. V. m. § 14 Absatz 2 Satz 2 BbgKWahlV). In ihrem "Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis" hat die betroffene Person der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat (§ 15 Absatz 2 Satz 1 BbgKWahlV).

- die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält (§ 14 Absatz 4 BbgKWahlV).

In ihrem "Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis" hat die betroffene Person der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält (§ 15 Absatz 2 Satz 2 BbgKWahlV).

Eine wahlberechtigte Person, die am 17. Februar 2013 bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses (22. März 2013) mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet (§ 14 Absatz 3 BbgKWahlV).

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 14 Absatz 5 BbgKWahlV).

#### 4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 18 Pkt. 4 BbgKWahlV)

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. März 2013 bis zum 8. März 2013 bei der Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abteilung Einwohnermeldewesen (Zimmer 11 b), Markt 10, 14943 Luckenwalde durch Erklärung zur Niederschrift zu oben genannten Zeiten Einspruch einlegen. Schriftlich kann der Einspruch bis zum 9. März 2013 bei der Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abteilung Einwohnermeldewesen, Markt 10, 14943 Luckenwalde eingesandt werden.

#### 5. Zustellung Wahlbenachrichtigungskarte (§ 18 Pkt. 5 BbgKWahlV)

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landratswahl bis spätestens zum **24. Februar 2013** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

#### 6. Beantragung von Wahlscheinen (§ 18 Pkt. 6 BbgKWahlV)

Wahlscheinanträge und Briefwahlunterlagen können mit dem rückseitigen Muster der Wahlbenachrichtigungskarte gestellt und bei der **Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abteilung Einwohnermeldewesen (Zimmer 11 b), Markt 10, 14943 Luckenwalde** abgegeben oder ihr im frankierten Umschlag zugesandt werden.

Aber auch ohne Verwendung dieses Musters auf der Wahlbenachrichtigungskarte, kann die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an [ewo@luckenwalde.de](mailto:ewo@luckenwalde.de)) bzw. online im Internet unter: [www.luckenwalde.de](http://www.luckenwalde.de) beantragt werden. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Um die Angabe der unten abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten.

Anträge können bis zum 22. März 2013, 18:00 Uhr (bzw. zur Stichwahl bis zum 12. April 2013, 18:00 Uhr), bei der Wahlbehörde gestellt werden. Die Beantragung eines Wahlscheins per Internet unter [www.luckenwalde.de](http://www.luckenwalde.de) ist nur bis zum 21. März 2013, 18:00 Uhr (bzw. zur Stichwahl bis zum 11. April 2013, 18:00 Uhr) möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (24. März 2013 bzw. Stichwahl 14. April 2013, 15:00 Uhr) gestellt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

---

Die persönliche Antragstellung bei der Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abteilung Einwohnermeldewesen (Zimmer 11 b), Markt 10, 14943 Luckenwalde ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	08:30 – 12:00 Uhr /
am Freitag, 22.03.2013	08:30 – 18:00 Uhr.

Zusätzlich im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl:

am Freitag, 12.04.2013 08:30 – 18:00 Uhr.

Einen Wahlschein für die **Landratswahl** erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) (bis zum 9. März 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Absatz 1 Satz 2 der BbgKWahlV (bis zum 9. März 2013) versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 der BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 der BbgKWahlV entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landratswahl/Landratsstichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (24. März 2013 bzw. 14. April 2013) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigten Personen, die für die Landratswahl einen Wahlschein nach § 23 BbgKWahlV erhalten haben, **ist für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein auszustellen**, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst für die eventuell notwendig werdende **Landratsstichwahl** wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

Die Erteilung von Wahlscheinen (und Briefwahlunterlagen) erfolgt ab 4. März 2013 und für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl ab 3. April 2013 zu oben genannten Zeiten.

#### 7. Wahlteilnahme mittels Wahlschein und Briefwahlunterlagen (§ 18 Pkt. 7 BbgKWahlV)

Wer einen Wahlschein für die Landratswahl hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Stadt Luckenwalde oder durch Briefwahl (mit dazugehörigen Briefwahlunterlagen) teilnehmen.

#### 8. Wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 18 Pkt. 8 BbgKWahlV)

Mit dem **rosafarbenen** Wahlschein **für die Landratswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **blauen** Stimmzettel,
  - einen amtlichen **blauen** Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **rosa** Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
-

Bei einer eventuell notwendig werdenden **Stichwahl** sind Wahlumschlag und Stimmzettel von **oranger** Farbe. Der Wahlbriefumschlag und der Wahlschein sind **grau**.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl für die Landratswahl gilt folgende Regelung (§ 44 BbgKWahlG i. V. m. § 60 Absatz 1 BbgKWahlV):

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag (24. März 2013 bzw. Stichwahl am 14. April 2013) bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle: Kreiswahlleiterin, Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde eingeht. Er kann auch direkt in der Kreisverwaltung abgegeben werden.  
Die Beförderung durch die Deutsche Post AG erfolgt innerhalb Deutschlands unentgeltlich. Ein Zustellung am Samstag und Sonntag vor der jeweiligen Wahltag erfolgt nicht. Der Einwurf im Briefkasten am Kreishaus unter vorgenannter Anschrift ist am Wahltag bis 18:00 Uhr möglich. Die Abgabe des Wahlbriefes in der Wahlbehörde der Stadt Luckenwalde ist bis zum jeweiligen Wahltag 15:00 Uhr möglich. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr befördert und können somit nicht mehr berücksichtigt werden.
7. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat die Versicherung an Eides statt darüber durch Unterschrift abzugeben, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen während der oben genannten Sprechzeiten bei der Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abt. Einwohnermeldewesen im Zimmer 11 b, Markt 10, 14943 Luckenwalde ist gemäß § 60 Absatz 7 BbgKWahlV die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle im **Zimmer 11 a** möglich.

Luckenwalde, 11.02.2013

Die Wahlbehörde

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

**Beschlüsse der  
47. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der  
Stadt Luckenwalde vom 12. Februar 2013**

Öffentlicher Teil:

**Drucksachenummer: B-5494/2013**

**Titel:** 1. Änderungssatzung zur Entsorgungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 (Entsorgungssatzung).

(Veröffentlichung sh. dieses Amtsblatt)

**Drucksachenummer: B-5495/2013**

**Titel:** 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung mobile Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die:

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008 (Gebührensatzung).

(Veröffentlichung sh. dieses Amtsblatt)

Nicht öffentlicher Teil:

**Drucksachenummer: B-5497/2013**

**Titel:** Vergabe Straßenbau L 73 OD Luckenwalde Berkenbrücker Chaussee

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: den Auftrag zur Durchführung von Straßenbauarbeiten an der L 73 Berkenbrücker Chaussee im Abschnitt Beelitzer Tor bis Frohe Zukunft an die Firma BELM Tiefbau GmbH, Am Wiesengrund 35 in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Ruhlsdorf zu vergeben.

**Drucksachenummer: I-5055/2013**

**Titel:** Erlass Grundsteuer

Die nicht öffentliche Informationsvorlage wurde von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

Luckenwalde, 13.02.2013

i. A. Britta Jähner

Stabsstelle Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

**1. Änderungssatzung vom 13.02.2013 zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) sowie des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 33 vom 18. Dezember 2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 12.02.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „3 Werktage“ durch die Bezeichnung „5 Werktage“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:  
„Bei angemeldeten Havariefällen hat die Entsorgung durch das Entsorgungsunternehmen innerhalb von 3 Stunden zu erfolgen.“

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Luckenwalde, den 13.02.2013

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

(Siegel)

**2. Änderungssatzung vom 13.02.2013 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37]) sowie des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 33 vom 18. Dezember 2007 und der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 12.02.2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird nach dem Datum „08.12.2004“ die Bezeichnung „in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2013“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 4 Abs. 3 wird der Betrag „8,11 EUR/m<sup>3</sup>“ durch den Betrag „8,42 EUR/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
  - b) In § 4 Abs. 4 wird der Betrag „13,73 EUR/m<sup>3</sup>“ durch den Betrag „13,98 EUR/m<sup>3</sup>“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Luckenwalde, den 13.02.2013

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

(Siegel)